

NRW: Verlängerte und neukonzipierte Altersteilzeit für verbeamtete Lehrkräfte

Die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, läuft für die Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen nach den derzeit geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2009 aus. Nach einem Beschluss der Landesregierung wird die Altersteilzeit bis zum Ende des Jahres 2012 für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis verlängert, die Altersteilzeit muss künftig spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 angetreten sein.

Die mit der Verlängerung verbundene Neukonzeption beinhaltet einige Benachteiligungen gegenüber der aktuellen Regelung: Die Verlängerung der Altersteilzeit ist mit einer Anhebung des Einstiegsalters auf den Beginn des Schuljahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres verbunden, betrifft somit die Geburtsjahrgänge bis zum 1. August 1952. Des Weiteren wird das im Rahmen der Altersteilzeit zu leistende Arbeitsmaß ausgeweitet: von bisher 50 Prozent auf nunmehr 55 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Zusätzlich muss für jedes Jahr Altersteilzeit zuvor ein Jahr lang auf die zwischen dem 55. und 59. Lebensjahr gewährte Altersermäßigung verzichtet worden sein. Lehrkräfte, die die Anspannleistung nicht mehr vollständig vor Beginn der Altersteilzeit erbringen können, haben die Möglichkeit, die noch fehlende Stundenzahl während der Arbeitsphase der Altersteilzeit durch zusätzliche Unterrichtsstunden nachzuholen. Diese Konditionen gelten jedoch nur für diejenigen Lehrkräfte, die erst nach dem 31. Dezember 2009 mit ihrer Altersteilzeit beginnen.

Die Anhebung des Arbeitszeitumfangs während der Altersteilzeit auf 55 Prozent führt dazu, dass beim Blockmodell für Vollzeitbeschäftigte zwei gleich lange Blöcke (z.B. 2,5 Jahre Arbeitsphase und 2,5 Jahre Freistellungsphase) wegen Überschreitung der Regelstundenzahl künftig nicht mehr möglich sind, stattdessen verlängert sich die Arbeitsphase um ein halbes Jahr (im Beispielfall bedeutet dies 3 Jahre Arbeitsphase und 2 Jahre Freistellungsphase). Teilzeitbeschäftigte können ihre Altersteilzeit weiterhin in zwei gleich lange Blöcke aufteilen.

Unverändert bleiben die Besoldung während der Altersteilzeit in Höhe von 83 Prozent der Nettobesoldung auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit sowie die erhöhte Ruhegehaltfähigkeit in Höhe von 90 Prozent.

Für die Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung sollen Anfang nächsten Jahres das Landesbeamtengesetz NRW und andere Rechtsvorschriften geändert werden. Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte bleibt es vorerst bei der Befristung der Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2009. Über die Weitergeltung des Altersteilzeitgesetzes und den Tarifvertrag haben der Bund bzw. die Tarifvertragsparteien zu entscheiden.

Nicole Diegelmann